



Qualitätszertifikat zum Musikunterricht

Frau

Ellen Svoboda

geboren am 04.04.1964

Beruf: Staatlich geprüfte Musiklehrerin

ist Inhaberin des Qualitätszertifikats, das die musikpädagogische Befähigung und die Voraussetzungen für qualitativ hervorragenden Musikunterricht im Fach

Querflöte

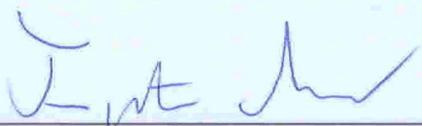
nachweist. Damit wird bestätigt, dass der Musikunterricht auf der Grundlage der Richtlinien zum Qualitätszertifikat vom 15.02.2013 erteilt wird. Die Qualitätskriterien gemäß den Richtlinien vom 15.02.2013 sind auf der Rückseite des Zertifikats beschrieben.

Das Qualitätszertifikat gilt gleichermaßen für Musikunterricht an Musikschulen und Privaten Musikinstituten, für freiberuflichen Musikunterricht sowie für Musikunterricht an öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Schulen, Kindergärten und ähnlichen Bildungseinrichtungen.

Dieses Qualitätszertifikat wurde erstmals am 03.05.2013 ausgestellt.
Es wird verlängert bis zum 31.12.2021.

München, 24.10.2016

Qualitätszertifikat-Nr. 063



Dr. Franzpeter Messmer,
1. Vorsitzender
Tonkünstlerverband Bayern e.V.



Wolfgang Greth, Geschäftsführer
Verband Bayerischer Sing- und
Musikschulen e.V.

Qualitätskriterien gemäß den Richtlinien vom 15.02.2013

1. Das Zertifikat weist die musikpädagogische Befähigung und die Voraussetzungen für qualitativ hervorragenden Musikunterricht im genannten Fach nach.
2. Es gilt gleichermaßen für Musikunterricht an Musikschulen und privaten Musikinstituten, für freiberuflichen Musikunterricht sowie für Musikunterricht an öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten oder Volkshochschulen und ähnlichen Einrichtungen.
3. Das Zertifikat ist der Nachweis dafür, dass der erforderliche Qualitätsstandard auch für den Unterricht im Rahmen der offenen und gebundenen Ganztagschulen und der Ganztagesbetreuung besteht.
4. Das Zertifikat ermöglicht im Falle der grundsätzlichen Zustimmung der jeweiligen Schulleitung bzw. des Sachaufwandsträgers die Werbung des Zertifikatsinhabers für den Unterricht im genannten Fach an allgemein bildenden Schulen und die Überlassung öffentlicher Räume.
5. Das Zertifikat ist der Nachweis, dass der Inhaber seinen Unterricht nach künstlerischen und pädagogischen Kriterien ausrichtet.
6. Das Zertifikat ist der Nachweis dafür, dass die Voraussetzungen erfüllt sind für eine projektbezogene Förderung durch öffentliche Mittel, z.B. im Rahmen der Hochbegabtenförderung, sozialer Maßnahmen wie Integration und im Bereich der Jugend- oder der Seniorenarbeit.

Qualitätskriterien des Unterrichts

Mit der Stellung des Antrages und Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des Zertifikats verpflichten sich die Mitglieder zur Einhaltung folgender Qualitäts- /Unterrichtskriterien:

1. Der Unterricht findet in Instrumental- und Vokalfächern in der Regel als Einzel- oder Kleingruppenunterricht statt, Ausnahmen bilden hier die Fächer aus dem Bereich der Elementaren Musikpädagogik/Rhythmik (Eltern-Kind-Musizieren, Musikalische Früherziehung u.ä.) und Ensemblestunden.
2. Der Unterricht ist individuell abgestimmt und nach musikpädagogischen Gesichtspunkten strukturiert.
3. Während der belegten Unterrichtszeiten finden ausschließlich unterrichtsrelevante musikpädagogische Tätigkeiten statt.
4. Der Unterricht findet in angemessenen Unterrichtsräumen und auf Instrumenten statt, die den Unterrichtserfordernissen qualitativ entsprechend.
5. Die musikpädagogische Tätigkeit wird durch öffentliche Schülerkonzerte in eigener Verantwortung, in der Musikschule, in Kooperation mit anderen Lehrkräften oder in entsprechenden Veranstaltungen des jeweiligen Orts-/Bezirksverbandes dokumentiert.
6. Die musikpädagogische Tätigkeit wird im Bereich Elementare Musikpädagogik/ Rhythmik u.a. durch Elternabende, Elternmitmachstunden und Projekte öffentlich dokumentiert.
7. Die Höhe des Unterrichtshonorars und die Gestaltung des schriftlichen Unterrichtsvertrages berücksichtigen in angemessener Weise die berechtigten Interessen der Vertragspartner sowie soziale Aspekte.